

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2018/1/30 Ro 2017/08/0019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §341

B-VG Art133 Abs4

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2017/08/0020

Ro 2017/08/0021

Ro 2017/08/0022

Ro 2017/08/0023

Ro 2017/08/0024

Ro 2017/08/0025

Ro 2017/08/0026

Ro 2017/08/0027

Ro 2017/08/0028

Ro 2017/08/0029

Ro 2017/08/0030

Ro 2017/08/0031

Ro 2017/08/0032

Rechtssatz

Zwar stellt die Frage, ob ein Vertrag im Einzelfall richtig ausgelegt wurde, im Allgemeinen nur dann eine erhebliche Rechtsfrage dar, wenn infolge einer wesentlichen Verkennung der Rechtslage ein unvertretbares Auslegungsergebnis erzielt wurde. Der Auslegung einer Bestimmung eines Gesamtvertrages iSd § 341 ASVG - und sei es auch nur als Vorfrage - kommt allerdings wegen des größeren hievon betroffenen Personenkreises nur dann keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu, wenn die relevante Rechtsfrage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt oder die Auslegung klar und eindeutig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2017080019.J01

Im RIS seit

21.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at